

berechtigt bleiben wollte. So weit die niedergeschriebene Ordnung.¹⁰⁰ Wie aus den vielen Klagen und Streitigkeiten hervorgeht, erhielten im

100 Es handelt sich dabei um eine allgemein zusammenfassende Darstellung der Gemeindeordnung, ohne Rücksicht auf lokale Eigenheiten und Unterschiede. – Vgl. Büchel, Gemeindefutzen, S. 19 f.; Um die Zustände zu Ende des 18. Jahrhunderts noch deutlicher zu machen, sei der «Gemeindsbrief» der Nachbarschaften Schaan und Vaduz von 1797, der die alte Ordnung vom 31. März 1739 ersetzte, inhaltlich wiedergegeben:

- 1) Stirbt ein Hausvater und hinterlässt eine Witwe ohne «mannbaren» Sohn oder Ross und Wagen mit tauglichem Knecht, somit kein «Hand-, Gemeinde- und Frohnwerk» mehr verrichtet werden kann, so fällt die halbe Teilung der Gemeinde zurück.
- 2) Ist ein über 18-jähriger Sohn da, der schon selbst mit einem Landwirtschaftsbetrieb begonnen, so fällt die eine Hälfte ihm, die andere der hinterbliebenen Mutter zu.
- 3) Die Eltern können ihre ganze Teilung ihrem Sohn überlassen. Verheiratet sich dieser aber in eine andere Gemeinde, verlässt die Herrschaft oder stirbt vor den Eltern, so fällt diese Teilung ganz der Gemeinde zu. Die Eltern verlieren also das ihrem Sohn abgetretene Recht.
- 4) Geht ein «Gemeindsmann» wegen Erlernung eines Handwerks oder «Dienstnahme» zum Broterwerb ins Ausland, so kann er, falls er für 3 Jahre bezüglich Gemeindewerk und Fronen mit den Gemeindevorgesetzten einen Vergleich trifft, den er alle 3 Jahre wieder zu erneuern hat, seine Gemeinderechte behalten, als ob er dauernd in der Gemeinde gewesen wäre.
- 5) Ein Lediger kann nicht um Gemeinderechte anstehen, sofern er nicht als über 18-jähriger seine verwitwete Mutter unterstützt oder sich verheiratet.
- 6) Wer schon um ein Gemeindsrecht angestanden hat, kann nicht mehr um das der Eltern anstehen.
- 7) Ein Sohn, der nicht heiraten will oder kann, darf erst mit 25 Jahren um das Gemeindsrecht anstehen, sofern er Gemeindswerk und Fronen leisten kann.
- 8) Heiratet eine Witwe einen Mann ausser der Gemeinde, so verliert sie ihr Gemeinderecht; kauft sich ihr Mann ein, so hat er mit den übrigen Anwärtern in der bestehenden Reihenfolge um das Gemeindrecht anzustehen.
- 9) Jeder muss seine Rechte auf eine Teilung beweisen.
- 10) Ein Schwiegervater darf seinem «Tochtermann» keine Teilung überlassen.
- 11) Eine Teilung darf nicht verhandelt, «verrissen» oder verkauft werden.
- 12) Wer um eine Gemeindeteilung anstehen will, hat sich beim Säckelmeister zu melden, der ihn in die Warteliste einträgt, wofür eine Gebühr von 5 kr zu entrichten ist.
- 13) Wem eine Gemeindeteilung zugefallen ist, hat an die Geschworenen zu bezahlen:

| | |
|-------------------------------|-------|
| von einem Mühleholzteil | 40 kr |
| von einem Aeuleteil | 40 kr |
| von einem «Reutheteil» (Rüti) | 30 kr |
| von einem Garten | 10 kr |
| total | 2 fl |

(Aus diesen Teilen bestand die «Gemeindsteilung», die ein Vaduzer Bürger 1797 erhalten konnte).